

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 91 (1994)

Heft: 7

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schuldneranweisung

Die Sicherstellung von Unterhaltsbeiträgen durch die Schuldneranweisung

Im folgenden Beitrag stellt Edwin Bigger dar, welche rechtlichen Mittel den Stellen, die familienrechtliche Unterhaltsbeiträge bevorzugen, zur Verfügung stehen, um die Schuldner zum Zahlen der Beiträge anzuhalten. Im ersten, in dieser Nummer publizierten Beitrag, geht es um die freiwillige und die richterlich angeordnete Schuldneranweisung, insbesondere die Anweisung von Alimenten direkt durch den Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen. In der nächsten Nummer wird dargestellt werden, was vorgekehrt werden kann, um künftige Unterhaltsbeiträge sicherzustellen. Edwin Bigger, pat. Rechtsagent, ist Leiter des Sozialamtes Gossau SG und Vizepräsident des Bezirksgerichts Gossau SG.

I. «Freiwillige Schuldneranweisung»

Viele unterhaltspflichtige Personen sind zwar durchaus gewillt, die geschuldeten Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, verdienen auch genug, geben aber ihr Geld leichtsinnig aus. Für sie stellt es oft eine Hilfe dar, wenn Dritte für die regelmässige Erfüllung der Unterhaltspflicht sorgen. Das ist auf verschiedene Weise möglich:

1. Dauerauftrag an die Bank bzw. Post

Die einfachste Massnahme besteht darin, dass die unterhaltspflichtige Person ihrer Bank oder dem Postcheckamt den Dauerauftrag zur monatlichen Bezahlung des Unterhaltsbeitrages erteilt. Dieses Zahlungssystem

funktioniert aber nur, wenn das Konto der unterhaltsberechtigten Person nicht oder höchstens kurzfristig «überzogen» wird. Der Dauerauftrag ist zudem jederzeit widerruflich.

2. Dauerauftrag an den Arbeitgeber

Die unterhaltspflichtige Person kann auch ihren Arbeitgeber beauftragen, den Unterhaltsbeitrag jeden Monat vom Lohnanspruch abzuziehen und direkt der unterhaltsberechtigten Person zu überweisen. Es gibt kaum noch einen Arbeitgeber, der dies ablehnt. Nachteilig ist aber wiederum, dass auch dieser Dauerauftrag jederzeit widerrufen werden kann.

3. Lohnzession

Grössere Sicherheit bietet die Lohnzession, bei der die unterhaltspflichtige Person von ihrem Lohnanspruch gegenüber «dem jeweiligen Arbeitgeber» monatlich einen Betrag in der Höhe des pflichtigen Unterhaltsbeitrages an die unterhaltsberechtigten Person bzw. das subrogierende Gemeinwesen (Art. 289 Abs. 2 ZGB) abtritt. Es gelten dabei die Bestimmungen der Art. 164 – 174 OR über die Abtretung von Forderungen und des Art. 325 OR über die Lohnabtretung. Insbesondere ist die Zession nur in schriftlicher Form gültig. Und sie verpflichtet den Arbeitgeber erst, wenn sie ihm zugestellt worden ist. Ein einseitiger Widerruf durch die unterhaltspflichtige Person ist nicht möglich.

Gelegentlich wird auch eine sogenannte «stille Lohnzession» vereinbart. Es handelt sich dabei um eine formrichtige Zession, wobei sich die unterhaltsberechtigten Person bzw. das subrogierende Gemeinwesen verpflichtet, sie dem Arbeitgeber erst dann zuzustellen, wenn die unterhaltspflichtige Person mit einem Unterhaltsbeitrag in Verzug geraten sollte.

II. Richterliche Schuldneranweisung

1. Rechtsgrundlagen

Im Eherecht (Art. 177 ZGB) und im Kindesrecht (Art. 291 ZGB) besteht die Möglichkeit, den Schuldner (z. B. den Arbeitgeber) einer unterhaltspflichtigen Person anzuweisen, seine Leistungen in gewissem Umfang nur noch der unterhaltsberechtigten Person (bzw. dem subrogierenden Gemeinwesen) zu erbringen. Das ist gestützt auf Art. 145 ZGB auch während eines Scheidungs- bzw. Trennungsprozesses und nach der gerichtlichen Trennung gestützt auf Art. 177 ZGB möglich. Hingegen entfällt diese Möglichkeit mit der Scheidung für den Rentenanspruch des geschiedenen Ehegatten. Dannzumal ist gemäss Art. 291 ZGB nur noch eine Schuldneranweisung für den Unterhaltsanspruch des Kindes möglich. (Im Entwurf zum neuen Scheidungsrecht ist neu auch die Schuldneranweisung für den Rentenanspruch des geschiedenen Ehegatten vorgesehen.)

2. Zweck der Anweisung

Die unterhaltsberechtigten Person ist für ihren täglichen Bedarf auf die Unterhaltsbeiträge angewiesen. Sie muss sie somit regelmässig und fristengerecht erhalten. Eine Zwangsvollstreckung mit den Mitteln des SchKG setzt voraus, dass eine Forderung fällig ist. Zudem nimmt das Betreibungsverfahren Zeit in Anspruch. Wenn die unterhaltsberechtigten Person jeden monatlich fälligen Unterhaltsbeitrag mit einer Betreibung eintreiben müsste, wären die Zahlungen regelmässig um einige Monate im Rückstand. Zudem ist das Verfahren relativ teuer. Das Institut der Anweisung soll diese Schwierigkeiten mindern und für die Unterhaltsbeiträge eine privilegierte Zwangsvollstreckung gewährleisten (vgl. BBl 1974 II 65). Die Zwangsvollstreckung ist insofern privilegiert, als ihr keine Zustellung des Zahlungsbefehls vorausgeht, sie keine Fristen für den Pfändungsvollzug, keine Pfändungskontrolle durch die Aufsichtsbehörde und keine Konkurrenz der Pfändungsgläubiger kennt. Sie ist nicht nur für fällige Forderungen gegeben, sondern ohne neues Begehren auch für die laufenden Verpflichtungen der unterhaltspflichtigen Person.¹ Für die verfallenen Unterhaltsbeiträge steht dagegen nur der Betreibungsweg offen. Die Betreibung bzw. die Lohnpfändung für fällige Unterhaltsbeiträge steht der Anweisung für gegenwärtige und künftige Unterhaltsbeiträge nicht entgegen. Die Anweisung bezweckt somit, das Inkasso für rückständige, laufende

¹ BGE 110 II 9 = ZVW 1985, S. 23.

und künftige, periodisch zu zahlende Unterhaltsbeiträge sicherzustellen.²

3. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anweisung ist sowohl nach Art. 177 als auch nach Art. 291 und 145 ZGB nur, dass die Unterhaltspflicht in relevantem Ausmass vernachlässigt wird. Eine blosser Zahlungsverzögerung oder einmalig gebliebene Nichtbezahlung des Unterhaltsbeitrages genügt also noch nicht. Ein Verschulden der unterhaltspflichtigen Person ist nicht erforderlich. Es ist auch nicht nötig, dass die unterhaltsberechtigte Person auf die Unterhaltsbeiträge für ihr Existenzminimum angewiesen ist. Die Alimente können ohne weiteres das Existenzminimum der berechtigten Person übersteigen.

Die Anweisung an die Schuldner nach Art. 177 ZGB kann unabhängig davon erfolgen, ob der eheliche Haushalt aufgelöst ist oder nicht (BGE 83 III 3). Der Güterstand der Ehegatten spielt keine Rolle. Nicht erforderlich ist in diesem Fall, dass der Richter schon einen Geldbeitrag des säumigen Ehegatten festgelegt hat: Die Festlegung kann mit dem Antrag auf Anweisung an die Schuldner verlangt werden (Das gilt nicht bei einer Anweisung gestützt auf Art. 291 ZGB).

Die Schuldneranweisung greift tief in die Persönlichkeit der unterhaltspflichtigen Person und ihr Ansehen bei Dritten (Arbeitgeber) ein. Sie darf daher während der Ehe und bei häusli-

cher Gemeinschaft nicht leichtthin angeordnet werden. Der Richter entscheidet nach seinem Ermessen in Abwägung der konkreten Umstände. Ist hingegen die häusliche Gemeinschaft aufgelöst worden oder auf keine Ehe Rücksicht zu nehmen, so ist die Anweisung stets am Platz.³ Bei der Bemessung der Anweisung muss sich der Richter von den für die Lohnpfändung massgebenden Grundsätzen leiten lassen.⁴

4. Adressaten der Anweisung

Der Gesetzestext von Art. 177 und 291 ZGB nennt lediglich «die Schuldner» als Adressaten der Anweisung. Die überwiegende Lehrmeinung sowie ein Teil der Rechtsprechung verlangt, dass sich die Anweisung an gegenwärtige, individuell bestimmte Schuldner der unterhaltspflichtigen Person zu richten hat; die Zulässigkeit einer allgemeinen Anweisung an sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Schuldner wird verneint (Suhner, S. 69 mit Hinweisen). Dieser Auffassung ist grundsätzlich zuzustimmen. Ein Teil der Lehre und der Rechtsprechung geht aber noch weiter und lehnt auch die Anweisung an «den jeweiligen Arbeitgeber» ab, obwohl dieser in aller Regel bestimmbar ist.⁵

Die Anweisung an den jeweiligen Arbeitgeber kann mit einer allgemeinen Anweisung, welche an einen unbeschränkten und zum Teil unbekannten Personenkreis geht, nicht gleichgesetzt

² ZVW 1984, S. 151; vgl. Hegnauer/Breitschmid, Grundriss des Eherechts, 3. Auflage, S. 204; Reusser in: Das neue Kindesrecht BJTP 1977, S. 72; BGE 110 II 9 = ZVW 1985, S. 32 ff.

³ Hausheer/Reusser/Geiser, N. 9 zu Art. 177 ZGB.

⁴ Lemp, N. 10 zu Art. 171 ZGB; ZVW 1984, S. 151; Suhner, S. 51 ff. und 54).

⁵ BIZüR 52 Nr. 138; SJZ 1987, S. 135; GVP 1988, S. 76.

werden. Durch die Verwendung des Begriffes «Arbeitgeber» ist der Personenkreis eng umgrenzt. «Der jeweilige Arbeitgeber» ist zudem der Zeitpunkt, in dem die Anweisung greifen soll, in aller Regel bestimmbar. Dies genügt, um Verwechslungen auszuschliessen; eine namentliche Nennung ist dafür ebensowenig erforderlich wie bei der eingangs erwähnten Lohnzession. Der Vorteil bei der Anweisung an den jeweiligen Arbeitgeber liegt eindeutig auf seiten der unterhaltsberechtigten Person, indem die Anweisung bei Stellenwechseln weiter gilt, während sie bei der blossen Anweisung an den gegenwärtigen Arbeitgeber bei jedem Stellenwechsel wegfällt.

Die Schuldneranweisung hat unter Angabe des Grundes sowie des Umfangs und der Zahlungsmodalitäten der Forderung zu erfolgen, welche inskünftig direkt gegenüber der unterhaltsberechtigten Person (bzw. der Inkassostelle) oder dem subrogierenden Gemeinwesen zu erfüllen ist.⁶ Eine entsprechende Mitteilung erfolgt an den Schuldner (z. B. Arbeitgeber), an die unterhaltspflichtige und die unterhaltsberechtigten Person (bzw. die Inkassostelle) oder das subrogierende Gemeinwesen. Eine Anweisung ohne Mitteilung an den Schuldner ist im Gegensatz zur Lohnpfändung nicht möglich. Eine

Mitteilung geht auch an das Betreibungsamt, wenn die Forderung bereits in Betreibung gesetzt worden ist.⁷ Die Betreibung steht der Anweisung nicht entgegen.⁸

5. Gegenstand der Anweisung

In der Praxis ergehen richterliche Schuldneranweisungen nach Art. 145, 177 und 291 ZGB fast ausschliesslich an den Arbeitgeber der unterhaltspflichtigen Person. Er wird damit angewiesen, monatlich einen bestimmten Betrag vom Lohnanspruch seines Arbeitnehmers bzw. seiner Arbeitnehmerin abzuziehen und direkt der unterhaltsberechtigten Person oder dem subrogierenden Gemeinwesen zu überweisen. Die Schuldneranweisung ist aber auch denkbar bei Forderungen aus einer selbständigen Geschäftstätigkeit, bei Postcheck- und Bankguthaben sowie bei Versicherungsansprüchen.⁹ In Frage kommen für die Schuldneranweisung auch Leistungen der öffentlichen Sozialversicherung. Die Art. 145, 177 und 291 ZGB gehen den entsprechenden gesetzlichen Auszahlungsbestimmungen vor, sind aber überflüssig, wo diese die direkte Auszahlung an den anderen Ehegatten oder die Kinder vorsehen.¹⁰ Die Unpfändbarkeit einer Forderung steht der Anweisung nicht entgegen.¹¹

⁶ Vgl. Lemp, N. 13 zu Art. 171 aZGB mit Pro- und Kontra-Hinweisen; Hausheer/Reusser/Geiser, N. 11 zu Art. 177 ZGB; BIZüR 52 Nr. 138; SJZ 1987, S. 135; GVP 1988, S. 76).

⁷ SJZ 1992, S. 57 ff., 83 ff. und 86.

⁸ Lemp, N. 15 zu Art. 171 aZGB.

⁹ ZVW 1984, S. 151.

¹⁰ ZBJV 79, S. 283; BJM 1969, S. 218.

¹¹ Vgl. Art. 22 Abs. 2 und Art. 45 AHVG sowie Art. 76 AHVV. Art. 34 Abs. 3 und 50 IVG sowie Art. 84 IVV; Art. 1 Abs. 1 und 2 ELV sowie Art. 12 Abs. 1 lit. b kant. ELG; Art. 94 Abs. 3 AVIG und 124a AVIV; Art. 50 Abs. 2 UVG und Art. 63 Abs. 1 UVV; Art. 6 KZG; sowie BGE 100 V 31 und 101 V 210.

Ausgeschlossen ist die Anweisung lediglich bei Forderungen der unterhaltspflichtigen Person, welche ihr um ihrer Person willen zustehen. Der höchstpersönliche Charakter von folgenden Forderungen schliesst die Anweisung aus:

- Genugtuungsansprüche
- Pekulium im Strafvollzug
- Ansprüche der unterhaltspflichtigen Person auf zukünftige Leistungen gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung (Art. 331c Abs. 2 OR, Art. 92 Ziff. 13 SchKG).

6. *Umfang der Anweisung*

Ausgangspunkt für den Umfang der Anweisung ist der Unterhaltsbeitrag der unterhaltspflichtigen Person. Ist der Unterhaltsbeitrag an eine Indexierung gebunden, so ist diese Indexierung in die Anweisung zu übernehmen. Bei der Bemessung der Anweisung muss sich der Richter allerdings auch von den für die Lohnpfändung massgebenden Grundsätzen leiten lassen. Ein Eingriff ins betriebsrechtliche Existenzminimum ist demnach zulässig, wenn die unterhaltsberechtigte Person selber die Anweisung verlangt. Dabei wird der Eingriff so vorgenommen, dass sich die unterhaltspflichtige und die unterhaltsberechtigte Person im gleichen Verhältnis einschränken müssen. Wird die Anweisung hingegen vom subrogierenden Gemeinwesen verlangt, so ist das Existenzminimum zu wahren.

Die Anweisung an den Schuldner führt weder eine Legalzession¹² noch

eine Novation herbei. Vielmehr lässt sie die bestehende Forderung gegenüber dem unterhaltspflichtigen Gläubiger unberührt.¹³ Der Schuldner kann weiterhin mit Forderungen, die ihm gegenüber dem unterhaltspflichtigen Gläubiger zustehen, verrechnen. Die Anweisung ändert das Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldner und dem unterhaltspflichtigen Gläubiger nicht. Allerdings wird letzterer in seiner Gläubigerstellung eingeschränkt. Die Anweisung entfaltet nämlich die gleiche Wirkung wie eine Verfügungsbeschränkung über einen bestimmten Vermögenswert im Sinne von Art. 178 ZGB. Deshalb ist ein Verzicht auf die Forderung durch die unterhaltspflichtige Person ebenso ausgeschlossen wie eine Abtretung oder eine Stundung. Die aus der Anweisung berechnete Person (bzw. das subrogierende Gemeinwesen) hat somit ausschliesslich das Recht, die Forderung geltend zu machen. Der angewiesene Schuldner kann im Umfang der Anweisung nur noch mit befreiender Wirkung an die aus der Anweisung berechnete Person oder das subrogierende Gemeinwesen bezahlen. Beahlt er hingegen weiterhin an den unterhaltspflichtigen Gläubiger, hat dies keine Befreiung von seiner Schuldpflicht zur Folge.¹⁴ Er kann in diesem Fall von der berechtigten Person bzw. vom subrogierenden Gemeinwesen eingeklagt oder betrieben werden.¹⁵ Er riskiert also, den Lohn im Umfang der Schuldneranweisung doppelt bezahlen zu müssen.

¹² AGVE 1950, S. 16; SJZ 1984, S. 131.

¹³ Art. 289 Abs. 2 ZGB.

¹⁴ AGVE 1982, S. 47.

¹⁵ ZVW 1991, S. 91.

7. Verhältnis von Art. 177 zu Art. 291 ZGB

Der Unterhalt für unmündige Kinder kann im Unterhaltsbeitrag an den einen Ehegatten eingeschlossen sein, womit Art. 291 ZGB in Art. 177 ZGB aufgeht. Verlangt ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter des Kindes im Zusammenhang mit dessen Fremdplatzierung eine Anweisung an die Schuldner gestützt auf Art. 291 ZGB und gleichzeitig für sich eine solche gestützt auf Art. 177 ZGB, hat der Richter beiden Unterhaltsbeiträgen Rechnung zu tragen und eine entsprechende Aufteilung der den Anweisungen zu Grunde liegenden Forderungen vorzunehmen.¹⁶

8. Verhältnis zur betreibungsrechtlichen Pfändung oder Forderungsabtretung

Kontrovers ist das Verhältnis zwischen der Anweisung einerseits und der betreibungsrechtlichen Pfändung oder der Forderungsabtretung anderseits. Das Bundesgericht lässt die Anweisung aufgrund ihrer Charakterisierung als privilegierte Vollstreckungsmassnahme der Pfändung vorgehen, auch wenn sie später verfügt worden ist (BGE 110 II 10). Das hat zur Folge, dass die Lohnpfändung durch das Betreibungsamt entsprechend reduziert oder ganz aufgehoben werden muss. Der Schuldner der unterhaltspflichtigen Person muss also im Umfang der Schuldneranweisung nicht an das Betreibungs-

amt, sondern an die unterhaltsberechtigte Person bzw. das subrogierende Gemeinwesen leisten.¹⁷

Demgegenüber gilt nach der überwiegenden Lehrmeinung, dass eine Pfändung, die vor der Anweisung erfolgte, ihre Gültigkeit behält.¹⁸ Selbst wenn sich diese Auffassung durchsetzen sollte, bewirkt eine richterliche Schuldneranweisung in aller Regel eine Änderung bei bestehender Lohnpfändung. Hat die unterhaltspflichtige Person bis anhin die Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt und wurden diese deshalb nicht in das Existenzminimum eingerechnet, bewirkt die richterliche Schuldneranweisung die Erhöhung des Existenzminimums der unterhaltspflichtigen Person um den der Anweisung zugrunde liegenden Unterhaltsbeitrag.¹⁹ Die Anweisung bleibt im übrigen auch in dem Umfang gültig, wie die Forderung durch eine Pfändung beschlagen ist: Sobald die Pfändung entfällt, entfaltet die Anweisung ihre vollen Wirkungen.

Hat die unterhaltspflichtige Person ihre Forderung einem Dritten verpfändet oder abgetreten, bevor die richterliche Anweisung erfolgte, gehen die Rechte aus dem Pfand²⁰ oder der Zession den Rechten aus der Anweisung vor. Allerdings ist nach dem revidierten Art. 325 OR die Lohnzession nur noch zur Sicherung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungs-

¹⁶ ZVW 1991, S. 9; Lemp, N. 19 zu Art. 171 aZGB.

¹⁷ BGE 110 II 9; Hausheer/Reusser/Geiser, N. 23 zu Art. 177 ZGB.

¹⁸ So auch Haselbach, S. 203; Suhner, S. 120 f. mit Hinweisen; vgl. so auch Stettler in TDPS 111/II, 1, S. 393; Schnyder in ZBJV, Band 122, S. 93; Hollenweger in ZVW 1990, S. 85; ZVW 1984, S. 151.

¹⁹ ZVW 1991, S. 10.

²⁰ Vgl. Amonn, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, Bern 1988, Rz. 55 zu Paragraph 23; ZVW 1990, S. 85; ZVW 1991, S. 10.

pflichten zulässig. Lohnzessionen für andere Zwecke sind nichtig. Das gilt auch für Lohnzessionen, die noch unter altem Recht vorgenommen wurden.²¹ Die richterliche Anweisung an den Arbeitgeber konkurriert höchstens dann mit einer Lohnzession, wenn die unterhaltspflichtige Person zur Sicherung anderer familienrechtlicher Unterhaltspflichten eine Lohnzession unterzeichnet hätte.

9. Zuständigkeit und Verfahren

Die Schuldneranweisung bedarf einer gerichtlichen Klage. Nach Art. 279 Abs. 2 ZGB ist für die Behandlung von Unterhaltsklagen wahlweise der Richter am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten zuständig. Dies gilt analog für das Begehren um Schuldneranweisung. Folglich kann das Begehren um Schuldneranweisung am Wohnsitz des unterhaltsberechtigten Kindes bzw. des subrogierenden Gemeinwesens gestellt werden. Anders verhält es sich mit Bezug auf die Zuständigkeit bei Schuldneranweisungen nach Art. 145 ZGB (während eines hängigen Scheidungs- bzw. Trennungsprozesses) und nach Art. 177 ZGB (im Rahmen einer Eheschutzmassnahme). Im ersten Fall ist der Richter zuständig, wo das Scheidungs- bzw. Trennungsverfahren anhängig ist und im zweiten Fall der Richter am Wohnsitz eines Ehegatten.²²

Die massgebenden Verfahrensvorschriften sind im jeweiligen kantonalen Zivilprozessgesetz zu finden. In der Regel findet das summarische (vereinfachte und verkürzte) Verfahren statt und meistens ist ein Einzelrichter (z. B. Bezirksgerichtspräsident) für die Anordnung der Schuldneranweisung zuständig. Sie muss enthalten: Bezeichnung der Parteien, Rechtsbegehren, kurze Schilderung des Sachverhaltes und Begründung sowie Angabe der Beweismittel.

Die Anweisung muss in der Praxis regelmässig zunächst vorsorglich, d. h. ohne Anhörung der unterhaltspflichtigen Person, erlassen werden, damit sie rechtzeitig – z. B. vor der Auszahlung des nächsten Monatslohnes – wirksam werden kann. Dies regelt das kantonale Zivilprozessrecht.²³ Voraussetzung ist allerdings, dass auch ein Begehren um vorsorgliche Anordnung der Schuldneranweisung gestellt wird, weil der Richter die Massnahme nicht von sich aus, sondern nur auf entsprechenden Antrag hin vorsorglich verfügen darf.

Edwin Bigger

Literatur: GEISER TH., Die Anweisung an die Schuldner und die Sicherstellung, in ZVW 1991, S. 7; HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Berner Kommentar zum Eherecht, Band 1, Bern 1988; HOLLENWEGER E., Fragen der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs, in ZVW 1990, S. 81; LEMP P., Berner Kommentar zum (alten) Eherecht, Bern 1963; SUHNER R., Anweisungen an die Schuldner (Art. 177 und 291 ZGB), Diss. St. Gallen 1992

²¹ Art. 891 ff. und 904 ff. ZGB.

²² BGE 117 III 52; SJZ 1992, S. 148.

²³ Art. 144 und 180 ZGB.